Statuten des Feuerwehrzweckverbandes DELTA

Die Einwohnergemeinden Böckten, Diepflingen und Thürnen (Mitgliedsgemeinden) beschliessen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckverband

¹ Unter dem Namen "Feuerwehrzweckverband DELTA" besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes (GemG) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Feuerwehr

¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 3 Bauten und Material

- ¹ Der Zweckverband beschafft und unterhält das notwendige Feuerwehrmaterial.
- ² Er mietet die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen von Dritten an.

§ 4 Feuerwehrrat

- ¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss § 34e GemG bilden den Feuerwehrrat.
- ² Jede Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf 2 Sitze im Feuerwehrrat. Der jeweilige Gemeinderat entsendet mindestens ein Mitglied des Gemeinderates und eine weitere Person welche nicht der Feuerwehr DELTA angehören darf. Im Weiteren konstituiert sich dieser selbst.

² Der Sitz des Zweckverbandes ist Thürnen.

² Er betreibt die Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieser Statuten.

§ 5 Feuerwehrrätliches Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)

- ¹ Der Feuerwehrrat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.
- ² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten einer Mitgliedsgemeinde aufbieten.

§ 6 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.
- ² Die Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedsgemeinden wählen je 1 Person aus ihrer Mitte als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

B. Feuerwehrdienst

§ 7 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

- ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht der Feuerwehrdienstpflichtigen der Mitgliedsgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 19 Jahre alt wird.
- ² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 40 Jahre alt geworden ist.

§ 8 Rekrutierung (§ 24 Abs. 3 FWG)

- ¹ Der Feuerwehrrat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.
- ² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.
- ³ Der Feuerwehrrat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 9 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Feuerwehrrat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Er achtet dabei auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden der Mitgliedsgemeinden.

³ Tritt ein Mitglied des Feuerwehrrates während der Amtsdauer zurück, bestimmt der Gemeinderat einen Ersatz für den Rest der Amtsperiode.

⁴ Der Feuerwehrrat leitet die Feuerwehr in strategischer Hinsicht. Er kann Verfügungen erlassen.

- Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 10 Einteilung, Beförderung (§ 24 Abs. 3 FWG)

- ¹ Der Feuerwehrkommandant nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.
- ² Der Feuerwehrrat nimmt die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.
- ³ Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden ernennen gemeinsam sowie auf Antrag des Feuerwehrrats den Feuerwehrkommandanten sowie deren Stellvertretung.

§ 11 Übungen, Ausbildungsdienste (§ 24 Abs. 3 FWG)

- ¹ Der Feuerwehrkommandant bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.
- ² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 12 Sold, Funktionsvergütung (§ 24 Abs. 3 FWG)

¹ Der Zweckverband richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser beträgt:

a.	bei Mannschaftsübungen	CHF 17.00 / h
b.	bei Kaderübungen oder -rapporten	CHF 20.00 / h
C.	bei Einsätzen	CHF 30,00 / h

² Er richtet zusätzlich zum Sold jährlich folgende pauschale Funktionsvergütungen aus:

a.	an den Kommandanten	CHF 2'500.00
b.	an die Kommandant Stellvertreter	CHF 1'500.00
C.	an Offiziere und höhere Unteroffiziere	CHF 750.00

³ Kursentschädigungen

a.	pro Halbtag	CHF	90.00
b.	ganzer Tag	CHF	180.00

⁴ Der Zweckverband richtet den Angehörigen des Feuerwehrrates eine Sitzungsentschädigung aus. Diese beträgt:

a.	an die Mitglieder	CHF 30.00 / h
b.	an den Präsidenten	CHF 45.00 / h
C.	an den Aktuar	CHF 45.00 / h

² Er entscheidet über Gesuche um

C. Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten (§§ 7 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 Abs. 2 sowie 40 Abs. 1 FWG)

- ¹ Der Ersatz der Einsatzkosten ist dem Zweckverband zu entrichten.
- ² Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.
- ³ Eigentümer oder Besitzer von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen innerhalb von 12 Monaten mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

- ¹ Die Entgelte für Hilfeleistungen sind an den Zweckverband zu entrichten.
- ² Sie richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

§ 15 Vergütungen für Hilfestellungen

Mitgliedsgemeinden, die eine Hilfestellung gemäss § 5 Absatz 2 in Anspruch nehmen, vergüten dem Zweckverband die daraus entstandenen Aufwendungen.

§ 16 Finanzierung

Der Zweckverband finanziert seine Ausgaben aus den von den Mitgliedsgemeinden und dem Kanton geleisteten Beiträgen sowie aus den von Dritten vereinnahmten Mitteln.

§ 17 Beiträge der Mitgliedsgemeinden

- ¹ Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.
- ² Die Beiträge für Ausgaben, an die die BGV Beiträge leistet, sind für die Mitgliedsgemeinden gebundene Ausgaben.
- ³ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen in den Mitgliedsgemeinden der Zustimmung desjenigen Organs, das für ungebundene Ausgaben in dieser Höhe zuständig ist.

§ 18 Aufteilung der Beiträge

- ¹ Die Aufteilung der Beiträge unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt zur Hälfte nach Massgabe deren Einwohnerzahl und zur Hälfte nach Massgabe des Gebäudeversicherungswerts aller Liegenschaften auf deren Gemeindegebiet.
- ² Stichtag ist der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen des Feuerwehrrats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.
- ² Gegen Bussenverfügungen des Feuerwehrrats oder des Gemeinderats einer Mitgliedsgemeinde kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 20 Busse

- ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Statuten werden mit Busse bis zu CHF 1'000.-- bestraft.
- ² Der Feuerwehrrat ist zuständig für Bussen gegenüber Feuerwehrangehörigen. Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbandes.
- ³ Der Gemeinderat am Ort der Übertretung ist zuständig für Bussen gegenüber übrigen Personen. Die Bussen fallen in die Kasse der Mitgliedsgemeinde.

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten des Feuerwehrzweckverbands DELTA vom 01.01.2005 werden aufgehoben.

§ 22 Statutenänderungen

- ¹ Die Statuten können durch Beschluss des Feuerwehrrats mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- ² Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (kurz: BGV) und des Regierungsrats.

§ 23 Austritt

- ¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann unter 2-jähriger vorheriger Anzeige den Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.
- ² Die austretende Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf einen Anteil am Feuerwehrmobiliar, der seinem Anteil an den Kosten gemäss dem im Zeitpunkt der Kündigung geltenden Kostenbeteiligungsschlüssel entspricht.
- ³ Die Vermögensausscheidung wird durch den Feuerwehrrat vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, kann die Vermittlung der BGV angerufen werden.

§ 24 Geltung für Frau und Mann

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit ist in diesen Statuten jeweils die männliche Form gewählt worden. Die Frauen gelten darin als mit eingeschlossen.

§ 25 Genehmigungen, Inkrafttreten

Die Einwohnergemeindeversammlung Böckten hat die Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Delta am 19. Juni 2014 genehmigt.

Böckten, den

gez. Elmar Gürtler, Präsident

gez. Karin Schäublin, Verwalterin

Die Einwohnergemeindeversammlung Diepflingen hat die Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Delta am 18. Juni 2014 genehmigt.

Diepflingen, den 13. August 2014

gez. Markus Zaugg, Präsident

gez. Beatrice Lucas, Verwalterin

Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat die Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Delta am 13. Juni 2014 genehmigt.

Thürnen, den 30. Juli 2014

gez. Hansjörg Hänggi, Präsident

gez. Manuela Gafner, Verwalter-Stv.

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 28. Oktober 2014 (RRB Nr. 1592).

¹ Diese Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der BGV und des Regierungsrats.

² Sie treten rückwirkend auf den 01.01.2014 in Kraft.